

Englisch – Sprachtest (Selbstlernprogramm)

TOEFL cbt

(ECTS 3 Studiengang Business Administration Rheinbach)

Die Anforderungen der Bachelorprüfungsordnung im FB04 sind wie folgt:

§ 10 Prüfungen im Studienverlauf

(2) Im Studiengang Business Administration sind folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:

3. Semester Englisch / Ergänzungsfach · Englisch-Sprachtest

§ 14

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, erfolgen. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz NRW (StBAG) entsprechend. Wird der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, so wird der Erstversuch als nicht bestanden gewertet, es sei denn, die/der Studierende weist nach, dass sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Grund für das Versäumnis ist dem Prüfungsausschuss in jedem Falle unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. § 16 Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 15

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsversuch muss spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandenen Versuch folgenden Semesters gestellt werden. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 StBAG entsprechend. Versäumt die/der Studierende diese Frist, so wird die Wiederholungsprüfung als nichtbestanden gewertet, es sei denn, die/der Studierende weist nach, dass sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Wird der zweite Wiederholungsversuch hiernach als nicht bestanden gewertet, so ist die Prüfung damit endgültig nicht bestanden. Der Grund für das Versäumnis ist dem Prüfungsausschuss in jedem Falle unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. § 16 Abs. 7 findet keine Anwendung

Erläuterungen:

Bis zum Ende des 3. Semesters **soll** der erste Versuch stattfinden spätestens aber bis zum **5. Semester muss** er stattgefunden haben, da ansonsten automatisch ein **Fehlversuch** verbucht wird und eine Zwangsanmeldung für kommende Semester eingeleitet wird. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen egal in welchem Semester. Nach einer nicht bestandenen Prüfung muss direkt im Anschluss, also im Folgesemester, der Wiederholungsversuch stattfinden, da dies ansonsten auch als **Fehlversuch** gewertet wird. Insgesamt können **3 Versuche** abgelegt werden. Die Wiederholungsregelung gilt auch im Praxissemester.

Nach 3 Fehlversuchen, bzw. Zwangsanmeldungen wird man automatisch exmatrikuliert!

Das SPZ bietet einmal im Monat kostenfreie TOEFL cbt Testtermine, sowie TOEFL Vorbereitungskurse, die mit dem TOEFL cbt Test abschließen, an. Beides kann über SIS belegt werden.

Der hochschuleigene Englisch-Sprachtest wird als „bestanden“ bewertet, wenn er dem TOEFL ITP-Test mit einer Punktzahl von **550** bzw TOEFL CBT **213** ; TOEFL IBT **79**; TOEIC **750** entspricht.

Beim TOEFL cbt handelt es sich um eine in-Haus-Version des TOEFL (Test of English as a Foreign Language). Dieser erfüllt die Anforderungen der Bachelorprüfungsordnung im FB04 bzw. die Zulassungsvoraussetzung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, ist jedoch **kein** offizieller TOEFL-Test und wird deshalb nicht von allen Partneruniversitäten als Sprachnachweis anerkannt.

Bei TOEFL ITP handelt es sich um eine Version des TOEFL (Test of English as a Foreign Language), die zu hochschulinternen Zwecken entwickelt wurde. Diese Version des TOEFL wird in der Regel an Hochschulen zur Einstufung oder Leistungsmessung im Rahmen eines Studiengangs verwendet (Institutional Testing Program). Darüber hinaus gilt diese Version des TOEFL als Zulassungsvoraussetzung für die Bewerbung auf ein Auslandsstudiensemester an unseren Partneruniversitäten. Sonst gilt der TOEFL ITP in der Regel **nicht** als Zulassungsvoraussetzung bei der Bewerbung an ausländischen Universitäten.

Ebenso anerkannt sind die Testformate welche auf unserer Homepage aufgeführt sind:

<http://www.spz.h-brs.de/spzmedia/Downloads/Sonstiges/TOEFL+Equivalents.pdf>

Weitere Informationen zu TOEFL und TOEIC-Tests finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Sprachprüfungen“.

Zur Anerkennung eines extern abgelegten Tests müssen Sie **persönlich** in unser Büro A056 kommen und uns das Original des Zertifikats, eine Kopie desselben und Ihren Studierendenausweis vorlegen. **Keinesfalls reicht es uns eine Kopie per Post oder E-Mail zukommen zu lassen.**